



Landgericht Heilbronn

Verbraucherzentrale
Bundesverband

23. Feb. 2024

EINGEGANGEN

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, gesetzlich vertreten durch die Vorständin, Frau , Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, die Herren , Crailsheimer Straße 52,
74523 Schwäbisch Hall
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Landgericht Heilbronn - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ; die Richterin am Landgericht und den Richter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2024 am 22.02.2024 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Bausparverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

a.

§ 17 Jahresentgelt, Entgelte und Aufwendungsersatz

(1) a) Der Bausparer erwirbt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge einen Rechtsanspruch (Anwartschaft) auf die Gewährung eines Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse. Für die Verschaffung und Aufrechterhaltung dieser Anwartschaft erhebt die Bausparkasse in der Sparphase zudem ein Jahresentgelt. Dieses kann bis zu 36 € jährlich betragen. Die aktuelle Höhe des Jahresentgelts wird unter www.schwaebisch-hall.de veröffentlicht. Das jeweilige Jahresentgelt wird bei Abschluss des Bausparvertrags vereinbart und bleibt dann bis zur Auszahlung/Rückzahlung des Bausparguthabens unverändert. Wird die Bausparsumme jedoch erhöht, gilt für den gesamten erhöhten Bausparvertrag ab dem Jahr der Erhöhung das im Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltende Jahresentgelt.

b.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) ... oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben.

c.

§ 21 Bedingungsänderungen

a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 2 oder 3, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 260,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 26.05.2023 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Unterlassungsansprüche gemäß § 1 UKlaG gegenüber der Beklagten auf Unterlassung der Verwendung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen geltend.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung in der beim Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragen und damit klagebefugt gemäß §§ 3, 4 UKlaG. Die Beklagte ist eine Bausparkasse mit Sitz in Schwäbisch Hall und verwendet in ihren Allgemeinen Bedingungen (ABB) für Bausparverträge Tarif Fuchs 04 Stand Fassung Januar 2020 die streitgegenständlichen aus dem Tenor ersichtlichen Klauseln. Es wird für die Einzelheiten auf Anlage K 1 Bezug genommen (Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge Tarif Fuchs 04 - Fassung Januar 2020). Die Beklagte beruft sich gegenüber Verbrauchern auf die streitgegenständlichen Klauseln und verteidigt diese auch Verbrauchern gegenüber (Anlage K 2). Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 10.02.2023 durch den Kläger abgemahnt (Anlage K 3). Die Beklagte hat die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 24.02.2023 zurückgewiesen (Anlage K 4).

Der Kläger meint, dass ihm gegenüber der Beklagten ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der angegriffenen ABB zustünde. Der Kläger bringt hierzu im Wesentlichen folgende Rechtsansichten vor:

Die Klausel in Ziffer I. 1. verstieße gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB; §§ 1; 6 BauSparkG. Die streitgegenständliche Klausel beinhalte eine kontrollfähige Preisabrede. Die Klausel regle (auch) ein Entgelt für Verwaltungstätigkeiten der Beklagten, die diese in der Ansparphase erbringt. Dies sei mit dem Grundgedanken des § 1 Abs. 2 Satz 1 BauSparkG unvereinbar. Der Bausparer müsse lediglich Bauspareinlagen erbringen und erhalte alleine hierdurch einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens („Anwartschaft“). Für diese „Anwartschaft“ sehe die gesetzliche Regelung kein zusätzliches Entgelt vor. Dieses zusätzliche Entgelt sei jedoch

durch die streitgegenständliche Klausel bestimmt. Das zusätzliche Entgelt werde von der Beklagten ersatzlos vereinnahmt und stelle keine Einlage in den Bausparvertrag dar, da es nicht dem Bausparguthaben zugeführt werde. Der Gesetzgeber gebe aber eindeutig und unmissverständlich vor, dass der Verbraucher seinen Darlehensanspruch bereits durch Leistung der vertraglich vereinbarten Einlage erwerbe. Der Kläger meint, der Anspruch dürfe daher nicht von zusätzlichen Leistungen und Entgelten abhängig gemacht werden.

Die Klausel Ziffer I. 2. verstoße gegen §§ 308 Nr. 4; 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit §§ 305 Abs. 2; 311 Abs. 1; 145 BGB ff.; 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB. Die Klausel berücksichtige die Interessen des Verbrauchers von vornherein nicht. Die Beklagte behalte sich nach dem Wortlaut der Klausel ein völlig unbegrenztes einseitiges Änderungsrecht in ihrem Sinne vor, ohne dass sie das Interesse der Verbraucher oder eine für diese vorgesehene Zumutbarkeit überhaupt berücksichtigen müsse. Zudem müsse nach Ansicht des Klägers der Änderungsvorbehalt in einer Art und Weise konkretisiert werden, die es dem Verbraucher ermöglicht, Art und Umfang der Änderung der Leistung in einem gewissen Maß kalkulieren zu können. Völlig unbeschränkte Änderungsvorbehalte seien unwirksam. Die Klausel sei so weitgehend, dass sie bei kundenfeindlichster Auslegung auch ermögliche, das Vertragsgefüge und die Vertragstypik völlig umzugestalten und das Äquivalenzverhältnis zu Gunsten der Beklagten letztendlich grenzenlos und unabschätzbar zu verschieben. Zudem sei die Klausel auch wegen Intransparenz unangemessen.

Der Kläger beantragt:

I.

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Bausparverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. § 17 Jahresentgelt, Entgelte und Aufwendungsersatz

(1) a) Der Bausparer erwirbt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge einen Rechtsanspruch (Anwartschaft) auf die Gewährung eines Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse. Für die Verschaffung und Aufrechterhaltung dieser Anwartschaft erhebt die Bausparkasse in der Sparphase zudem ein Jahresentgelt. Dieses kann bis zu 36 € jährlich betragen. Die aktuelle Höhe des Jahresentgelts wird unter www.schwaebisch-hall.de veröffentlicht. Das jeweilige Jahresentgelt wird bei

Abschluss des Bausparvertrags vereinbart und bleibt dann bis zur Auszahlung/Rückzahlung des Bausparguthabens unverändert. Wird die Bausparsumme jedoch erhöht, gilt für den gesamten erhöhten Bausparvertrag ab dem Jahr der Erhöhung das im Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltende Jahresentgelt.

2. § 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden ... in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben.

3. § 21 Bedingungsänderungen

a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 2 oder 3, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 260,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angegriffenen ABB und bringt hierzu im Wesentlich folgende Rechtsansichten vor:

Das Jahresentgelt in § 17 ABB sei eine Hauptleistungspflicht und damit schon keiner AGB-Kontrolle zugänglich. Die Klausel in § 17 Abs. 1 ABB bepreise die synallagmatische

Hauptleistungspflicht der Beklagten zur Verschaffung und Aufrechterhaltung der Darlehensoption für den Bausparer und stelle daher eine kontrollfreie Preishauptabrede und gerade keine Preisnebenabrede dar. Der Kläger verkenne, dass die Ausführungen des BGH vom 15.11.2022, etwa die der „Bepreisung einer von Gesetzes wegen zu erbringenden Verwaltungstätigkeit“ gerade nur dann Anwendung finden könne, wenn nicht die Hauptleistungspflicht im Streit stehe und es um den Charakter, Inhalt und die Unangemessenheit von Preisnebenabreden ginge. Ginge man von einer Preisnebenabrede aus, so sei die Klausel jedenfalls hilfsweise nicht unangemessen benachteiligend. Auch sei die Klausel nicht intransparent, sondern für den durchschnittlichen und redlichen Verbraucher verständlich, für welche Leistung der Beklagten das jährliche Entgelt gezahlt werde. Die Klausel in § 21 ABB räume der Beklagten kein Vertragsänderungsrecht ein, sondern regle lediglich die Modalitäten der Bekanntgabe von Vertragsänderungen an ihre Bausparer. Diese Regelung stelle keinen Verstoß gegen § 308 Nr. 4 BGB dar. Die Zustimmungsfiktion wiederum in § 21 ABB sei nach Ansicht der Beklagten im zunehmend digitalen Massengeschäft notwendig und AGB-rechtlich nicht zu beanstanden. Es liege hierbei kein Verstoß gegen § 308 Nr. 5 BGB vor. Auch eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher sei nicht gegeben. Für die Einzelheiten der näheren rechtlichen Argumentation wird auf die Schriftsätze verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klageschrift vom 11.04.2023 wurde der Beklagten am 25.05.2023 zugestellt (Bl. 111 d. e .A.) Die Kammer hat zur Sache am 25.01.2024 mündlich verhandelt. Für die Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25.01.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Zulässigkeit:

1.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Heilbronn ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 1 UKlaG a.F. (Fassung vom 07.06.2021 bis 12.10.2023), da in dessen Bezirk die Beklagte ihre gewerbliche Niederlassung hat.

2.

Auch im Übrigen begegnet die Zulässigkeit der Klage keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist gegeben. Entgegen der Ansicht der Beklagten sind die vom klägerischen Antrag umfassten und beschriebenen Klauseln in § 21 (1) der ABB (Anlage K 1) enthalten und werden durch die Auslassungszeichen „...“ nur in Teilen und zugleich hinreichend bestimmt in Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO streitgegenständlich. Die vorliegende streitgegenständliche Passage in der Klausel § 21 (1) ABB, welche lautet „oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben“ kann gestrichen werden, ohne dass die Restklausel ihren Sinn verliert. Es verbleibt dann bei dem Rest des § 21 (1) ABB, d.h. bei der Mitteilung von Änderungen in Textform, der isoliert betrachtet und im Regelungsgefüge bestehen bleiben kann (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 16.12.2022 — Az.: 53 O 165/22). Die Kammer legt den Antrag im Sinne des erkenntlich gewollten Zieles und wie im Tenor gefasst aus.

II.

Unterlassungsansprüche:

Der Kläger als klagebefugte Stelle nach §§ 3, 4 UKlaG hat gegen die Beklagten einen Anspruch aus § 1 UKlaG auf Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen Klauseln, dessen Umfang sich aus dem Tenor ergibt (Klageanträge Z. I.).

Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG umfasst neben der Pflicht, die Verwendung einer Klausel in Neuverträgen zu unterlassen, auch die Verpflichtung, bei der Durchführung bereits bestehender Verträge die beanstandete Klausel nicht anzuwenden (vgl. BGH, Urteile vom 27. Januar 2015- XI ZR 174/13, WM 2015, 519 Rn. 20, vom 20. Oktober 2015- XI ZR 166/14, BGHZ 207, 176 Rn. 34, vom 8. November 2016- XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 58 und vom 30. Juni 2020 - XI ZR 119/19, BGHZ 226, 197 Rn. 13).

Bei den streitgegenständlichen Klauseln handelt es sich um eine vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingung (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Klauseln sind der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB nicht bereits deswegen entzogen, weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das gesamte Tarifwerk der Beklagten geprüft und genehmigt hat. Die Spezialkontrolle der Allgemeinen Bausparbedingungen durch die BaFin gemäß §§ 3, 8 und 9 BSpkG, die auf die Berücksichtigung der Besonderheiten des Bausparvertrags und der Vorschriften des Bausparkassengesetzes ausgerichtet ist, führt zu keiner Einschränkung der Kontrollfähigkeit nach § 307 Abs. 3 BGB (vgl. BGH, Urteile vom 8.

November 2016- XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 11 mwN, vom 9. Mai 2017- XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 20 und vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 Rn. 10, juris).

1.

Klausel zum Jahresentgelt § 17 (1) a) ABB:

Die unter § 17 (1) a) der ABB der Beklagten enthaltene Klausel zum Jahresentgelt ist nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB aufgrund einer unangemessenen Benachteiligung der Vertragspartner der Beklagten unwirksam.

a.

Die angegriffene Klausel regelt im Auslegungsergebnis ein Entgelt für der Beklagten obliegende Verwaltungstätigkeiten und kein - jedenfalls kein ausschließliches - Entgelt für eine von der Beklagten zu erbringende Hauptleistung im Rahmen der Ansparphase. Im Ergebnis verknüpft die Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung nämlich in unzulässiger Weise ein grundsätzlich zulässiges Entgelt für die Verschaffung des Anwartschaftsrecht auf die Gewährung eines Bauspardarlehens (Hauptleistung / kontrollfreie Preisabrede) mit einer nicht selbständig bepreisbaren Nebenpflicht zur Aufrechterhaltung des Anwartschaftsrechts (kontrollfähige Preisnebenabrede), ohne eine konkrete Aufteilung oder Zuordnung vorzunehmen. Dies benachteiligt die Vertragspartner der Beklagten unangemessen.

aa.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden. Dabei sind die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteile vom 29. April 2008 - KZR 2/07, BGHZ 176, 244 Rn. 19; vom 9. April 2014 - VIII ZR 404/12, BGHZ 200, 362 Rn. 37; vom 20. Januar 2016 -VIII ZR 152/15, NJW-RR 2016, 526 Rn. 17; vom 19. Dezember 2018 -VIII ZR 254/17, NJW-RR 2019, 721 Rn. 18; jeweils mwN), wobei es auf die Sicht eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden ankommt (vgl. BGH, Urteile vom 15. Juni 2018 - XI ZR 790/16, BGHZ 219,35 Rn. 37; vom 19. Dezember 2018 - VIII ZR 254/17, aaO; vom 18. April 2019 - III ZR 191/18, NJW-RR 2019, 1072 Rn. 17).

bb.

Sofern nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmethoden Zweifel verbleiben und zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar sind, kommt die sich zu Lasten des Klauselverwenders auswirkende Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung. Außer Betracht bleiben dabei solche Verständnismöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und daher nicht ernstlich in Betracht zu ziehen sind (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteile vom 5. Mai 2010 - III ZR 209/09, BGHZ 185, 310 Rn. 14; vom 18. Juli 2012 - VIII ZR 337/11, BGHZ 194, 121 Rn. 16; vom 20. Januar 2016 - VIII ZR 152/15, aaO Rn. 19; vom 10. September 2019 - XI ZR 7/19, NJW 2019, 3778 Rn. 18; jeweils mwN).

Diese Auslegungsregel führt im hier vorliegenden Verbandsprozess dazu, dass bei einer mehrdeutigen Klausel von den möglichen Auslegungen diejenige zugrunde zu legen ist, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt (vgl. BGH, Urteile vom 29. April 2008 KZR 2/07, aaO; vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 31 und 11; vom 18. März 2015 - VIII ZR 185/14, BGHZ 204, 302 Rn. 22; jeweils mwN). Denn damit ist die scheinbar "kundenfeindlichste" Auslegung im Ergebnis regelmäßig die dem Kunden günstige (BGH, Urteile vom 29. April 2008 - KZR 2/07).

Ansatzpunkt für die bei einer Formulklausel gebotene objektive, nicht am Willen der konkreten Vertragspartner zu orientierende Auslegung ist in erster Linie ihr Wortlaut (vgl. etwa BGH, Urteile vom 20. Januar 2016 - VIII ZR 152/15, aaO Rn. 18; vom 18. Juni 2019 - XI ZR 768/17, aaO; vom 24. September 2019 - II ZR 192/18, NJW 2020, 679 Rn. 15; jeweils mwN). Ist der Wortlaut der Klausel nicht eindeutig, kommt es entscheidend darauf an, wie die Klausel aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist (vgl. BGH, Urteile vom 17. Februar 1993 - VIII ZR 37/92, NJW 1993, 1381 unter I 2 c mwN; vom 18. Juli 2007 - VIII ZR 227/06, NJW-RR 2007, 1697 Rn. 25; vom 12. September 2007 - VIII ZR 316/06, NJW 2007, 3776 Rn. 10). Wie der Verwender eine Klausel tatsächlich handhabt, ist dagegen für die Auslegung im Verbandsprozess ohne Belang; entscheidend ist vielmehr, wie der Verwender die Klausel nach ihrem objektiven Regelungsgehalt handhaben könnte (BGH, Urteile vom 28. Januar 1987 - IVa ZR 173/85, BGHZ 99, 374, 376; vom 23. Juni 1993 - IV ZR 135/92, BGHZ 123, 83, 91 [jeweils zu § 13 AGBG]; vom 23. Januar 2003 - III ZR 54/02, NJW 2003, 1237 unter II 3 a).

Eine Klausel ist dabei - auch im Verbandsprozess - vor dem Hintergrund des gesamten Formularvertrags zu interpretieren; sie darf nicht aus einem ihre Beurteilung mit beeinflussenden Zusammenhang gerissen werden (BGH, Urteile vom 17. Januar 1989 - XI ZR 54/88, BGHZ 106, 259, 263 mwN; vom 5. November 1991 - XI ZR 246/90, NJW 1992, 180 unter 3 b; vom 11. Februar 1992 - XI ZR 151/91, NJW 1992, 1097 unter 11 4; vom 10. Februar 1993 - XII ZR 74/91, NJW 1993,

1133 unter II 2 c; vom 14. März 2012- VIII ZR 202/11, NJW-RR 2012, 1333 Rn. 19; vgl. auch BGH, Urteil vom 5. November 1991 - XI ZR 246/90, NJW 1992, 180 unter 3 b [zur Transparenzprüfung]).

cc.

Die Auslegung der angegriffenen Klausel in § 17 (1) a ABB führt zu keinem eindeutigen Ergebnis.

(1)

Die im vorliegenden Verbandsprozess in § 17 (1) a ABB zur Prüfung stehende Jahresentgeltklausel weicht in ihrem Wortlaut von jener Jahresentgeltklausel im Verbandsprozess vor dem Landgericht Stuttgart ab und ist bestimmter (LG Stuttgart, Urteil vom 16.12.2022 — Az.: 53 O 165/22). So knüpft die vorliegende Klausel das Jahresentgelt statt an den bloßen Bausparvertrag bzw. die Ansparphase an die Verschaffung der Anwartschaft auf die Gewährung eines Bauspardarlehens und an die Aufrechterhaltung eben dieser Anwartschaft in der Sparphase an. Dennoch ist auch die vorliegende Klausel in ihrer Auslegung nicht eindeutig. Ausgehend von dem Wortlaut der Klausel bepreist diese einerseits die Verschaffung des Anwartschaftsrechts und damit eine der vom Bundesgerichtshof von der Bausparkasse neben der sich aus anwendbarem Darlehensvertragsrecht ergebenden Zinszahlungspflicht mit Vertragsschluss zu erbringenden weiteren Hauptleistungspflicht, nämlich nach § 1 Abs. 2 BauSparkG dem Bausparer nach der Leistung der Bauspareinlagen einen Anspruch auf Gewährung eines niedrige verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse zu verschaffen (siehe zuletzt BGHZ 235, 102 ff, Rz. 23 m.w.N.), andererseits aber eben auch die bloße Aufrechterhaltung dieser Anwartschaft. Dabei kann offenbleiben, ob alleine die Bepreisung der Anwartschaftsverschaffung eine nicht kontrollfähige Hauptpreisabrede darstellen würde (so einerseits u.a. Staudinger/Rodi (2022) Anhang zu §§ 305-310 BGB Rn F 1m.w.N.; andererseits Artz, BKR 2023, 183 f.). Denn nach Auffassung der Kammer handelt es sich jedenfalls bei der Aufrechterhaltung der Anwartschaft lediglich um eine zwingende Folge der in der Verschaffung der Anwartschaft liegenden Hauptleistung der Beklagten, da die Bausparkasse bis zur Zuteilungsreife des Bausparvertrages die Anwartschaft/Option ohnehin aufrechterhalten muss. Es handelt sich insoweit deshalb um eine Verwaltungstätigkeit der Beklagten, die diese im eigenen Interesse zu erbringen hat und nicht um eine gesondert bepreisbare Leistung. Sinn und Zweck der Einräumung einer Anwartschaft ist nämlich, dass der Anwartschaftsgeber mit Gewährung der Anwartschaft dem Anspruchsgegner bei Erfüllung der in der Zukunft liegenden Anwartschaftsvoraussetzungen einen verbindlichen Anspruch auf Erfüllung des mit der Anwartschaft erworbenen Rechts gibt.

Es wird aus der Klausel nicht hinreichend deutlich, inwieweit das erhobene Jahresentgelt ggf. die Hauptleistung (Verschaffung der Anwartschaft) und die nicht gesondert bepreisbare Nebenpflicht

(Aufrechterhaltung der Anwartschaft) als Verwaltungstätigkeit betrifft. Es erscheint nach dem oben ausgeführten Auslegungsmaßstab ein Auslegungsergebnis denkbar, bei dem mit dem Jahresentgelt lediglich die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, d. h. die bloße Verwaltungstätigkeit der Bausparkasse bepreist wird. Dies erscheint vor allem deshalb denkbar, da ein Entgelt für die Hauptleistung (Verschaffung der Anwartschaft) einmalig und nicht über die Laufzeit fortlaufend anfällt und die Klausel keine ratierliche Verteilung eines einmal angefallenen Entgelts auf die Laufzeit vorsieht. Ein fortlaufendes laufzeitabhängiges Entgelt für eine einmalige Hauptleistung in Form der Verschaffung der Anwartschaft lässt jedoch den Schluss auf eine Bepreisung einer bloßen Verwaltungstätigkeit zu. Eine laufzeitabhängige Jahresgebühr korrespondiert nicht mit einem einmalig anfallenden, ggf. auch ratierlich verteilten Entgelt allein für die Einräumung des Anwartschaftsrechts. Die Klausel lässt daher für den Verbraucher nicht eindeutig erkennen, inwieweit die Hauptleistung (Verschaffung der Anwartschaft) und inwieweit die bloße Verwaltungstätigkeit (Aufrechterhaltung der Anwartschaft) betroffen ist.

(2)

Sind zwei Auslegungsmöglichkeiten rechtlich vertretbar, so kommt die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung (BGH, Urteile vom 28. April 2009 - XI ZR 86/08, WM 2009, 1180 Rn. 19, vom 5. Mai 2010 - III ZR 209/09, WM 2010, 1161 Rn. 14 und vom 29. Juni 2010 - XI ZR 104/08, WM 2010, 1451 Rn. 31). Danach gehen die Zweifel, ob mit dem Jahresentgelt in erster Linie die mit dem Eintritt in die Bauspargemeinschaft verschaffte Darlehensoption abgegolten werden soll (Verschaffung der Anwartschaft) oder aber die Verwaltungskosten für die Aufrechterhaltung der Option, zu Lasten der Beklagten als Verwenderin der Klausel. Für die Kunden ist ein Verständnis günstiger, das die Klausel nicht als kontrollfreie Preisabrede erscheinen lässt, sondern den Weg zu einer inhaltlichen Angemessenheitskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB eröffnet (BGH, Urteil vom 7. Dezember 2010— XI ZR 3/10—, BGHZ 187, 360-379, Rn. 35).

b.

Nach der vorzugswürdigen Auslegungsalternative ist die angegriffene Entgeltklausel einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB unterworfen.

aa.

Nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB sind Gegenstand der Inhaltskontrolle solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzenden Regelungen vereinbart werden. Hierunter fallen weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht

geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung. Preisnebenabreden, die keine echte (Gegen-) Leistung zum Gegenstand haben, sondern mit denen der Klauselverwender allgemeine Betriebskosten, Aufwand für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt, die der Verwender im eigenen Interesse erbringt, sind hingegen der Inhaltskontrolle unterworfen (st. Rspr., BGH, Urteile vom 21. April 2009- XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 16, vom 7. Dezember 2010- XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 26, vom 7. Juni 2011 - XI ZR 388/10, BGHZ 190, 66 Rn. 19, vom 22. Mai 2012 - XI ZR 290/11, BGHZ 193, 238 Rn. 10, vom 13. November 2012- XI ZR 500/11, BGHZ 195, 298 Rn. 13, vom 13. Mai 2014- XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 24, vom 27. Januar 2015 - XI ZR 174/13, WM 2015, 519 Rn. 9, vom 16. Februar 2016 - XI ZR 454/14, BGHZ 209, 71 Rn. 23 und vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, WM 2017, 87 Rn. 18).

bb.

Die Entgeltklausel ist Gegenstand der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB, weil sie eine Preisnebenabrede darstellt. Das in der Ansparphase eines Bausparvertrags erhobene Jahresentgelt ist weder Gegenleistung für eine vertragliche Hauptleistung noch Entgelt für eine Sonderleistung der Beklagten und damit keine kontrollfreie Preishauptabrede. Auf einen Bausparvertrag ist Darlehensrecht anzuwenden (BGH, Urteil vom 21. Februar 2017 - XI ZR 185/16, BGHZ 214, 94 Rn. 20). Das gilt nicht nur für die Darlehensphase, sondern auch für die Ansparphase, wobei der Bausparer in der Ansparphase der Darlehensgeber und die Bausparkasse die Darlehensnehmerin ist (BGH, aaO Rn. 22). Die von der Bausparkasse in der Ansparphase geschuldete Hauptleistung besteht danach einerseits gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB in der Zahlung der Zinsen auf das Bausparguthaben und andererseits gemäß § 1 Abs. 2 BauSparkG darin, dem Bausparer nach der Leistung der Bauspareinlagen einen Anspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse zu verschaffen (BGH, Urteil vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 29). Weitere vertragliche Hauptleistungspflichten der Bausparkasse bestehen in der Ansparphase nicht. Sie lassen sich weder aus der Rechtsnatur des Bausparvertrags noch aus den Vorschriften des Bausparkassengesetzes ableiten (BGH, Urteil vom 15. November 2022 — XI ZR 551/21 Rn. 23, juris).

Die Bausparkasse muss die eingehenden Mittel aus den Spar- und Tilgungsleistungen der Bausparer verwalten, die einzelnen Bausparverträge im Hinblick auf Sparleistung, Vertragsdauer und Zuteilungsreife ständig neu bewerten und bei freiwerdender Zuteilungsmasse zuteilungsreife Verträge bedienen, um den in § 1 Abs. 2 Satz 1 BauSparkG genannten Anspruch des Bausparers auf Gewährung eines Bauspardarlehens zu erfüllen (BGH, Urteil vom 9. Mai 2017- XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 29). Diese als bauspartechische Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung

einer Zuteilungsmasse umschriebene Verwaltungstätigkeit, wozu auch die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf das Bauspardarlehen zählt, ist aber lediglich notwendige Vorleistung für die eigentliche Leistungserbringung, nämlich die Gewährung eines relativ niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der zur Verfügung stehenden Zuteilungsmasse. Sie ist sowohl in der Darlehensphase (vgl. BGH, Urteil vom 9. Mai 2017, aaO) als auch in der Ansparphase keine von der Bausparkasse zu erbringende Hauptleistung (BGH, Urteil vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 Rn. 24). Es handelt sich vielmehr um vorbereitende interne Verwaltungstätigkeiten der Bausparkasse, durch die diese sicherstellt, dass sie die Ansprüche der Bausparer aus § 1 Abs. 2 Satz 1 BauSparkG auf Gewährung von Bauspardarlehen erfüllen kann (BGH, Urteil vom 15. November 2022, aaO).

Diese Verwaltungstätigkeiten korrespondieren auch zeitlich und nach der Art ihrer Erhebung nicht mit einer Hauptleistungspflicht der Beklagten. Während das in der angegriffenen Klausel enthaltene Jahresentgelt in der Ansparphase jeweils wiederkehrend zum Jahresbeginn anfällt, wird dem Bausparer mit der Einräumung der Darlehensoption zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine vertragliche Leistung erbracht (BGH, Urteil vom 7. Dezember 2010- XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 32 f). Selbst dann, wenn die Bausparkasse dem Bausparer die "zeitnächste" Zuteilung schuldet, wären interne Verwaltungsmaßnahmen, die der Sicherstellung einer Erfüllung dieser Verpflichtung dienen, nicht Hauptleistungspflicht der Bausparkasse, sondern bloße Vorbereitungshandlungen, um die eigene Leistungsfähigkeit zum geschuldeten Leistungszeitpunkt sicherzustellen (BGH, Urteil vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 Rn. 25).

Soweit die Beklagte aus dem Begründungswortlaut der Urteile des Bundesgerichtshofs, wonach eine der aus dem Bausparvertrag folgenden Hauptpflichten der Bausparkasse gemäß § 1 Abs. 2 BauSparkG darin liegt, dem Bausparer nach der Leistung der Bauspareinlagen einen Anspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse zu verschaffen (BGH, Urteil vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 29 und Urteil vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 Rn. 25), den Schluss ziehen will, dass sich daraus eine zeitlich gestreckte, entweder von Anfang an bestehende oder weitere Hauptpflicht zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft bis zur Beendigung der Sparphase ergibt, vermag dem die Kammer nicht zu folgen: Wie bereits dargelegt, beinhaltet das rechtliche Konstrukt der Anwartschaft bzw. der Option per se, dass bis zum späteren Zeitpunkt der Erstarkung zum Vollrecht gewisse, bereits bei Gewährung des Anwartschaftsrechts definierte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die häufig auch von vom Anwartschaftsberechtigten zu erbringenden Leistungen oder Handlungen abhängen. Es handelt sich also gerade nicht um eine „sich entwickelnde oder werdende Option auf dem Weg zur Zuteilungsreife“ (so aber Meinhard/Skatulla in WM 2023, 1533 ff unter II.4.), bei der „dem Sparer mit jedem Tag längeren vertraglichen

Festhaltens ein stetiges Mehr an Leistung der Bausparkasse zufließt“, so dass der Einräumung der Option zugleich eine weitere Hauptleistungspflicht, nämlich deren Aufrechterhaltung als Dauerschuldverhältnis immanent ist, die als Hauptleistung auch entsprechend bepreist werden könne. Vielmehr werden mit Abschluss des Bausparvertrages die Voraussetzungen für einen späteren Bauspardarlehensanspruch zu u.a. bereits festgelegten Zinsen fix vereinbart. Dabei ist es keineswegs so, dass dem Bausparer in der Anfangsphase des Sparphase ein stetiges Mehr an Leistung der Bausparkasse zufließt: Vielmehr fließen die Sparleistungen in den so genannten Zuteilungstopf des Bausparkkollektivs eine und der Bausparer hat, unabhängig davon, ob er seine vorgesehenen Sparraten erbringt, in den ersten (meist 7-9 Jahren der Ansparphase) bis zum Erreichen des Zuteilungsreife unabhängig von seinem Willen keine Chance auf Erhalt eines Bauspardarlehens: Vor Erreichen einer Mindestbausparsumme und einer bestimmten (von vielen Faktoren, insbesondere auch dem Zeitablauf und den Sparleistungen abhängigen) Bewertungszahl und abhängig von dem „Füllstand“ des Zuteilungstopfs (§ 1 Abs. 6 Satz 1 BauSparkG) des Bausparkkollektivs erfolgt keine Zuteilungsreife. Erst mit Erreichen der Zuteilungsreife hängt die Inanspruchnahme der Option – bei Einhaltung der weiteren Darlehensbedingungen u.a. der Bonität – nur noch vom Willen des Bausparers (Zuteilungsannahme und Erklärung der Inanspruchnahme des Bauspardarlehens) ab. Bis dahin erwirbt in erster Linie das Bausparkkollektiv ein zinsgünstiges Darlehen des Bausparers.

Das alles ändert aber nichts daran, dass dem Bausparer bereits mit der Einräumung der Darlehensoption zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses diese Hauptleistung erbracht wird. Die damit verbundene Wirkung in die Zukunft (oder Leistungsanspannung für die Bausparkasse während der Ansparphase) ist vertragsimmanent und begründet keine weitere eigenständige Hauptpflicht, sondern ist letztlich die reflexhafte Folge des vertraglich eingeräumten Optionsrechts. Der Zeitpunkt der Einräumung der Anwartschaft/Option ist der Abschluss des Bausparvertrages (vgl. BGH XI ZR 551/21 Rz 25: „wird dem Bausparer mit der Einräumung der Darlehensoption zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine vertragliche Leistung erbracht“; Herresthal ZIP 2023, 333, 338 m.w.N. auch unter Fußnote 59). Des Weiteren hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich klargestellt, dass weitere vertragliche Hauptpflichten der Bausparkasse in der Ansparphase nicht bestehen und sie sich auch nicht aus den Vorschriften des Bausparkkassengesetzes ableiten lassen (BGHZ 235, 102 ff Rz. 23): Damit ist für die Kammer aber auch klargestellt, dass die sich aus § 1 Abs. 2 BauSparkG ggf. ergebende Pflicht zur „Aufrechterhaltung der Darlehensoption“ keinesfalls als weitere Hauptpflicht der Bausparkasse deklariert werden kann.

Gegen die Einstufung der Aufrechterhaltung der Anwartschaft als vertragliche Hauptleistung der Bausparkasse in der Ansparphase spricht weiter, dass der Bausparer keinen Anspruch darauf

hat, dass die Bausparkasse die Regelungen des Bausparkassengesetzes zur ordnungsgemäßen Kollektivsteuerung und Führung der Zuteilungsmasse (vgl. § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 und 4 BauSparkG) einhält (BGH, Urteil vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 —, Rn. 26). Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus dem Bausparvertrag noch aus den aufsichtsrechtlichen Regelungen des Bausparkassengesetzes. Der Bausparkkunde hat keinen Anspruch darauf, dass ihm das Bauspardarlehen zu einem bestimmten Zeitpunkt gewährt wird (§ 4 Abs. 5 BauSparkG). Er kann folglich nicht verlangen, dass die Bausparkasse bestimmte Maßnahmen der Kollektivsteuerung ergreift, um die Zuteilungsreife seines Bausparvertrags herbeizuführen. Welche konkreten Maßnahmen die Bausparkasse im zeitlichen Vorgriff auf die Zuteilungsreife der von ihr abgeschlossenen Bausparverträge vornimmt, um den Rechtsanspruch des Bausparers aus § 1 Abs. 2 Satz 1 BauSparkG auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens zu erfüllen, obliegt ihr im Rahmen der entsprechenden Regelungen des Bausparkassengesetzes. Der Bausparkkunde hat hierauf keinen Einfluss (BGH, Urteil vom 15. November 2022, aaO).

Das Jahresentgelt stellt sich auch nicht als Vergütung für eine sonstige, rechtlich selbständige, gesondert vergütungsfähige Leistung der Beklagten dar. Die Beklagte leistet die mit der bauspartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschriebenen Tätigkeiten nicht auf rechtsgeschäftlicher, sondern auf gesetzlicher Grundlage. Eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser Tätigkeiten liegt zwar auch im Interesse der Bausparer, weil sie dazu dient, die Wartezeit bis zur Zuteilungsreife der Bauspardarlehen möglichst kurz zu halten (vgl. BT-Drucks. VI/1900, S. 11). Die Bausparkasse erbringt die Verwaltungstätigkeiten nach §§ 6, 6a BauSparkG aber ohne Rücksicht auf die Individualinteressen des einzelnen Bausparers und ohne die Möglichkeit einer Delegation (§ 8 Abs. 2 BauSparkG) aufgrund einer eigenen gesetzlichen, nicht einer jeweils erst einzelvertraglich im Verhältnis zu jedem einzelnen Bausparer begründeten Verpflichtung. Die durch die Klausel bepreisten Tätigkeiten der Bausparkasse, insbesondere das Aufrechterhalten der Anwartschaft/Option des Bausparers, stellen daher keine rechtlich selbständige Sonderleistung, sondern eine von Gesetzes wegen ohnehin zu erbringende Verwaltungstätigkeit dar (BGH, Urteil vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 —, Rn. 30, juris). Das Aufrechterhalten der Anwartschaft bzw. des Optionsrechts ist hierbei zwingende Folge der Hauptleistungspflicht der Beklagten in der Sparphase, d. h. der Einräumung dieses Anwartschaftsrecht. Demnach ist die Aufrechterhaltung der Anwartschaft/Option auch keine gesonderte bepreisbare Leistung. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte die Option des Bausparers ohnehin solange aufrechterhalten und bis dahin stillhalten muss, bis die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens gegeben sind. Hierauf hat jedoch, wie ausgeführt, der Bausparer gerade keinen alleinigen Einfluss. Das Aufrechterhalten der Anwartschaft/Option ist vor diesem Hintergrund gerade keine Hauptleistungspflicht, sondern eine zwingende Folge der Einräumung der Anwartschaft/Option

und des Umstandes, dass der Bausparer gerade nicht darüber jederzeit frei disponieren kann, wann er das Bauspardarlehen in Anspruch nimmt. Insofern „hinkt“ auch ein Vergleich mit Bereitstellungsprovisionen oder Stillhalteprämien, die von der Rechtsprechung als nicht kontrollfähige Preisabrede, weil zusätzlich angebotene Sonderleistung, angesehen werden (vgl. BGH BKR 2020, 474 ff): Denn bei einem herkömmlichen Darlehensvertrag ist der Darlehensgeber berechtigt, den Darlehensbetrag gem. § 271 Abs. 1 BGB sofort an den Darlehensnehmer auszuzahlen, weshalb die Vereinbarung, für den Darlehensnehmer den Nettodarlehensbetrag für eine vereinbarte sog. Ziehungsperiode auf Abruf bereitzuhalten, eine vertragliche Sonderleistung darstellt. Im Unterschied dazu ist beim Bausparvertrag die enthaltene Darlehensoption integraler Vertragsbestandteil eines jeden Bausparvertrages, was sich bereits aus der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 2 BauSparkG ergibt, und der Bausparer hat vor Erreichen der Zuteilungsreife keinen jederzeit fälligen Anspruch auf Auszahlung des Bauspardarlehens, die Bausparlasse spiegelbildlich dazu auch keine Berechtigung, dem Bausparer den Bauspardarlehenbetrag sofort auszuzahlen.

Mit dem Jahresentgelt werden demnach nach der kundenfeindlichsten Auslegungsvariante letztlich Verwaltungstätigkeiten der Beklagten in der Ansparphase bepreist, die sich nur mit der bauspartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschreiben lassen, in der streitgegenständlichen Klausel aber unter dem Synonym der nicht existenten Hauptleistungspflicht der Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Gewährung eines Bauspardarlehens aufgeführt wird. Hierbei handelt es sich lediglich um notwendige, bausparvertragsimmanente Vor- oder Nebenleistungen, nicht aber um eine von der Beklagten in der Ansparphase geschuldete Hauptleistung.

cc.

Eine Entgeltklausel ist zudem nicht bereits deshalb kontrollfrei, weil dem Kunden das Entgelt bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinreichend klar vor Augen geführt wird, so dass davon ausgegangen werden kann, dass er es bei seiner Abschlussentscheidung berücksichtigt hat (BGH, Urteil vom 7. Dezember 2010- XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 27). Lässt eine Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für den Kunden hinreichend deutlich erkennen, so wahrt sie damit zwar die Anforderungen des Transparenzgebots gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB (BGH, Urteile vom 24. März 1999 - IV ZR 90/98, BGHZ 141, 137, 143 und vom 9. Mai 2001 - IV ZR 138/99, BGHZ 147, 373, 377 f.). Dies allein lässt jedoch weder die Möglichkeit noch das Bedürfnis entfallen, die Klausel darüber hinaus einer inhaltlichen Angemessenheitskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB zu unterziehen. Dieses Bedürfnis besteht allein deshalb, weil der Kunde - auch wenn er eine Klausel zur Kenntnis genommen hat - bei Allgemeinen

Geschäftsbedingungen auf die inhaltliche Ausgestaltung der Regelungen keinen Einfluss nehmen kann (BGH, Urteil vom 9. Mai 2017 — XI ZR 308/15—, BGHZ 215, 23-44, Rn. 23).

c.

Die so verstandene Entgeltklausel der Beklagten hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht stand.

Die Klausel benachteiligt die Vertragspartner der Beklagten unangemessen (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB), weil sie gemäß der ständigen Rechtsprechung des BGH (Urteile vom 13. Mai 2014- XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 66 ff. und XI ZR 170/13, WM 2014, 1325 Rn. 71 ff.), der die Kammer folgt, von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht, ohne dass die Beklagte die Indizwirkung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB widerlegt hat.

aa.

Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners wird indiziert, wenn eine klauselmäßige Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung gegeben ist (BGH, Urteile vom 18. Mai 1999 - XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 390, vom 13. Mai 2014- XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 69 und vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 42). Das ist bei der Berechnung eines Jahresentgelts in der Ansparphase der Fall. Auch in der Ansparphase eines Bausparvertrags gilt der allgemeine Grundsatz, dass Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, in denen Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt wird, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt (vgl. BGH, Urteile vom 18. Mai 1999, aaO, S. 385 f., vom 21. April 2009- XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 21, vom 13. November 2012 - XI ZR 500/11, BGHZ 195, 298 Rn. 42 und vom 18. Januar 2022 - XI ZR 505/21, BGHZ 232, 227 Rn. 19).

Nach der maßgebenden Auslegung der Klausel soll mit dem Jahresentgelt der bei der Beklagten anfallende Aufwand auch für die mit der bauspartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschriebene Verwaltungstätigkeit abgegolten werden (siehe oben). Das sind Verwaltungstätigkeiten der Bausparkasse, zu der diese von Gesetzes wegen und nicht aufgrund einer von ihr zusätzlich angebotenen Sonderleistung verpflichtet ist (siehe oben). Die klauselmäßige Vereinbarung eines solchen Jahresentgelts indiziert daher eine unangemessene Benachteiligung der Bausparer (BGH, Urteil vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 —, Rn. 34 -35, juris).

bb.

Das aus der Abweichung von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken resultierende Indiz einer unangemessenen Benachteiligung der Bausparer hat die Beklagte nicht widerlegt. Hinreichende Gründe, die die Klausel bei der gebotenen umfassenden Interessenabwägung (BGH, Urteile vom 7. Mai 1996- XI ZR 217/95, BGHZ 133, 10, 15 f., vom 28. Januar 2003 - XI ZR 156/02, BGHZ 153, 344, 349 und vom 14. Januar 2014 - XI ZR 355/12, BGHZ 199, 355 Rn. 45) in der Ansparphase gleichwohl als angemessen erscheinen ließen, sind nicht gegeben.

(1)

Weder § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG noch § 9 BauSparkG bieten, wie der der Bundesgerichtshof bereits klargestellt hat, eine Rechtsgrundlage für die Bepreisung gesetzlicher Verpflichtungen der Bausparkassen (BGH, Urteile vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 43 und 45).

(2)

Die Abweichung der Entgeltklauseln von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung werden schon in der Ansparphase bei der gebotenen pauschalisierenden Gesamtbetrachtung nicht durch bausparspezifische Individualvorteile der einzelnen Bausparer sachlich gerechtfertigt (vgl. BGH, Urteil vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 52 ff.). Bausparkassen können bei Abschluss des Bausparvertrags von ihren Vertragspartnern eine Abschlussgebühr erheben (BGH, Urteil vom 7. Dezember 2010- XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 37 ff.), was die Beklagte nach § 1 ihrer ABB auch tut. Bausparer müssen in der Ansparphase zudem hinnehmen, dass ihre Spareinlagen bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Bausparvertrags nur vergleichsweise niedrig verzinst werden. Vorteilen der Bausparer in der Darlehensphase stehen mithin - anders als Darlehensnehmern bei Förderdarlehen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Februar 2016 - XI ZR 454/14, BGHZ 209, 71 Rn. 44 ff.) und bei zinslosen Studienkrediten (BGH, Urteil vom 18. Januar 2022- XI ZR 505/21, BGHZ 232, 227 Rn. 21 ff.) - bereits ohne Berücksichtigung des Jahresentgelts nicht unerhebliche Nachteile in der Ansparphase gegenüber. Ein mit dem Jahresentgelt verbundener weiterer finanzieller Nachteil in der Ansparphase ist daher bei der gebotenen pauschalisierenden Gesamtbetrachtung nicht durch den im Vergleich zum Marktumfeld bei Vertragsschluss geringen Nominalzins des Bauspardarlehens und die einseitige Verteilung des Zinsänderungsrisikos zugunsten der Bausparer gerechtfertigt (BGH, Urteil vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 —, Rn. 38, juris).

(3)

Kollektive Gesamtinteressen der Bauspargemeinschaft" rechtfertigen die Erhebung eines Jahresentgelts in der Ansparphase ebenfalls nicht. Mit einem Jahresentgelt, das für die

bauspartechnische Verwaltung und Steuerung des Kollektivs sowie die Führung der Zuteilungsmasse berechnet wird, wird kein Beitrag zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Bausparwesens geleistet, der geeignet wäre, die mit ihrer Erhebung für den einzelnen Bausparer verbundenen Nachteile aufzuwiegen. Das Jahresentgelt fließt nicht in die dem Kollektiv der Bausparer für die Zuteilung von Bauspardarlehen zur Verfügung stehende Zuteilungsmasse im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauSparkG, sondern stellt für die Beklagte eine Ertragsposition dar, die das Jahresergebnis erhöht (vgl. BGH, Urteile vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 48 und vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 44). Unmittelbare kollektive Gesamtinteressen, die eine Entgeltklausel im Einzelfall rechtfertigen könnten, nimmt die Beklagte durch die Erhebung des Jahresentgelts folglich auch in der Ansparphase nicht wahr (BGH, Urteil vom 15. November 2022 — XI ZR 551/21 —, Rn. 39, juris).

2.

Klausel zur Bekanntgabe von Bedingungsänderungen § 21 (1) ABB:

Die angegriffene Klausel unter § 21 (1) ABB verstößt gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, hält daher einer Inhaltskontrolle nicht stand und ist deshalb unwirksam. Die Kammer folgt hierbei aus eigener Überzeugungsbildung zu dieser Klausel den zutreffenden, überzeugenden und auf den vorliegenden Fall übertragbaren rechtlichen Erwägungen des Landgerichts Stuttgart im Urteil vom 16.12.2022 — Az.: 53 O 165/22:

a.

Unter Anwendung der oben dargestellten Auslegungsgrundsätze regelt § 21 (1) kein Änderungsrecht der Beklagten in Bezug auf die ABB, sondern allein den Weg der Mitteilung solcher Änderungen. Die Klausel muss im Zusammenhang gesehen werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in den folgenden Absätzen der Klausel. Dort werden die Voraussetzungen der Änderung der ABB detailliert geregelt. Da von den Absätzen 2 und 3 des § 21 sämtliche 20 Paragraphen der ABB erfasst werden, bleibt aus Sicht des Kunden kein eventuell durch Absatz 1 zu regelnder Rest übrig.

b.

Die Regelung verstößt jedoch gegen das Transparenzgebot.

aa.

Das Transparenzgebot verpflichtet die Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die Rechte und Pflichten ihrer Vertragspartner eindeutig und verständlich darzustellen, damit diese

sich bei Vertragsschluss hinreichend über die rechtliche Tragweite der Vertragsbedingungen klar werden können (BGH, Urteile vom 17. Januar 1989 - XI ZR 54/88, BGHZ 106, 259, 264 mwN; vom 26. Oktober 2005- VIII ZR 48/05, BGHZ 165, 12, 21 f.; vom 23. Februar 2011 - XII ZR 101/09, WM 2011, 1190 Rn. 10; vom 18. Juli 2012 —VIII ZR 337/11—, BGHZ 194, 121-136, Rn. 41). Maßstab der Beurteilung sind die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders (BGH, Urteile vom 15. April 2010- Xa ZR 89/09, WM 2010, 1237 Rn. 25; vom 18. Juli 2012— VIII ZR 337/11 —, BGHZ 194, 121-136, Rn. 41 mwN).

bb.

Diesen Anforderungen wird die Klausel hinsichtlich der Passage oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekannt gegeben" nicht gerecht. An keiner Stelle der ABB wird definiert, was „die Hausmitteilungen" der Beklagten sind. Der Kunde kann also bei Abschluss des Vertrages nicht erkennen, auf welchem Wege ihm eventuelle Änderungen der ABB mitgeteilt werden sollen. Weder wird deutlich, ob und wie die „Hausmitteilungen" dem Kunden übermittelt werden und in welchem Intervall.

3.

Klausel zur Zustimmungsfiktion bei Bedingungsänderungen § 21 (3) a) ABB:

Die angegriffene Klausel unter § 21 (3) a) ABB hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand und ist deshalb unwirksam. Die Kammer folgt hierbei aus eigener Überzeugungsbildung zu dieser Klausel den zutreffenden, überzeugenden und auf den vorliegenden Fall übertragbaren rechtlichen Erwägungen des Landgerichts Stuttgart im Urteil vom 16.12.2022 — Az.: 53 O 165/22:

a.

Die angegriffene Klausel regelt nach dem maßgeblichen Verständnis des Kunden keine Befugnis zu einer einseitigen Änderung der ABB durch die Beklagte. Eine Änderung des Vertragsverhältnisses soll im Wege eines - gegebenenfalls fingierten - Konsenses zustande kommen. Damit weicht § 21 (3) ABB von wesentlichen Grundgedanken der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB ab, indem sie das Schweigen des Verwendungsgegners als Annahme eines Vertragsänderungsantrags qualifiziert (BGH, Urteil vom 27. April 2021 — XI ZR 26/20—, BGHZ 229, 344-358, Rn. 22). Das BGB sieht auch keine Differenzierung danach vor, ob die Änderung des bestehenden Vertragsverhältnisses eine wesentliche oder eine nebensächliche Regelung betrifft. Jede Änderung an einem bestehenden Vertrag bedarf, soweit es keine

spezialgesetzlichen Ausnahmen gibt, einer Einigung der Vertragsparteien über die Änderung. Im Verkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern stellt Schweigen auf ein Angebot damit keine Willenserklärung dar. Dies ist eine der wesentlichen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts. Hiervon weicht die Regelung der Beklagten ab.

b.

Diese Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung benachteiligt die Kunden der Beklagten unangemessen nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders wird vermutet, wenn eine klauselmäßige Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung gegeben ist (BGH, Urteile vom 18. Mai 1999 - XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 390, vom 13. Mai 2014 - XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 69 und vom 27. April 2021 — XI ZR 26/20—, BGHZ 229, 344358, Rn. 24). Diese Vermutung ist widerlegt, wenn die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild auf Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung sachlich gerechtfertigt und der gesetzliche Schutzzweck auf andere Weise sichergestellt ist (BGH, Urteile vom 14. Januar 2014 - XI ZR 355/12, BGHZ 199, 355 Rn. 45 mwN und vom 27. April 2021 — XI ZR 26/20—, BGHZ 229, 344-358, Rn. 24).

Dies zugrunde gelegt, ist die Vermutung hier nicht widerlegt.

aa.

Der § 21 (3) ABB bietet eine Handhabe, unter Zuhilfenahme einer Zustimmungsfiktion im Falle einer fehlenden fristgerechten Ablehnung das Vertragsgefüge teilweise umzugestalten (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2007- III ZR 63/07, WM 2007, 2202 Rn. 31 ff.). Der Verbraucher muss nicht für, sondern gegen die von der Beklagten gewünschte Vertragsänderung aktiv werden. Aus welchen Gründen (Lethargie, Desinteresse, intellektuelle Überforderung, Unbeholfenheit, Krankheit oder tatsächliches Einverständnis) er untätig bleibt, hat auf die Rechtswirkungen der Klausel keinen Einfluss. Die Klausel läuft deshalb gerade gegenüber ungewandten Verbrauchern tatsächlich auf eine einseitige, inhaltlich nicht eingegrenzte Änderungsbefugnis der Beklagten hinaus. Von dieser Änderungsbefugnis sind entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht nur nebensächliche Regelungen der ABB betroffen. So sind die Regelungen in § 16 Abs. 2 oder 3, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1 ABB oder die Präambel vertragswesentlich und nicht von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere durch Änderungen der Präambel kann der Charakter des Vertrages nachträglich verändert werden.

bb.

Eine sachliche Rechtfertigung für eine derart weitreichende Änderungskompetenz liegt nicht vor.

Zunächst ist zwar zu berücksichtigen, dass es sich regelmäßig bei Bausparverträgen um Verträge mit langer Laufzeit handelt, bei denen mithin ein Bedürfnis nach Änderung der Vertragsgrundlagen und damit auch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen kann. Dies ist auch bei einem, wenn auch regelmäßig weniger dynamischen Bausparvertrag nicht grundsätzlich in Abrede zu stellen. Die Beklagte — anders als Klauselverwender im Rahmen anderer Dauerschuldverhältnisse — verfügt aber über eine deutlich weiterreichende Abänderungsbefugnis und zwar über die nicht in Rede stehende Klausel des § 21 Abs. 2 ABB und die darin enthaltene einseitige Klauseländerung ohne Zustimmung des Vertragspartners, mag § 21 Abs. 2 ABB auch andere wesentlichere Vertragsbestandteile erfassen. Ihr grundsätzlich bestehendes Bedürfnis nach Abänderung der laufenden Verträge ist folglich nicht abhängig von der Zustimmungsfiktion, sondern ist auf anderem, gleichwertigem und zum Teil sogar leichterem Weg ebenso zu erreichen (OLG Celle, Beschluss vom 27. März 2019 — 3 U 3/19—, Rn. 38, juris).

Die Situation bei bestehenden Bausparverträgen ist demnach nicht gleichzusetzen mit anderen Dauerschuldverhältnissen wie etwa Stromlieferungsverträgen oder auch allgemeinen Bankgeschäften, insbesondere einem Girokontovertrag, die dynamischeren Änderungen unterliegen, ohne dass - wie bei einem Bausparvertrag - die Hauptleistung der Verwenderin (Bauspardarlehen zu festem Zinssatz) bereits frühzeitig fest vereinbart wurde und ohne dass eine Regelung entsprechend § 21 Abs. 2 ABB vorhanden ist. Insoweit bedarf es auch keines Vergleiches mit der Zustimmungsfiktion wie sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der privaten Banken oder der Sparkassen vorgesehen ist. Denn diese berücksichtigen gerade nicht die Besonderheiten bei Bausparverträgen, die zwar typischerweise langläufig, jedoch bereits bei Abschluss auf eine spätere Leistung mit weitgehend bestimmtem Umfang (Verschaffung eines zinsgünstigen Bauspardarlehens) gerichtet sind. Anders als bei allgemeinen Bankgeschäften wie einem Girovertrag besteht auch für den Vertragspartner bei einem Bausparvertrag nicht die Möglichkeit, sich ohne wesentliche Nachteile im Hinblick auf veränderte Allgemeine Geschäftsbedingungen von dem Vertrag loszusagen (OLG Celle, Beschluss vom 27. März 2019 — 3 U 3/19—, Rn. 39, juris).

Es ist auch kein überzeugender Grund ersichtlich, warum es bei den von § 21 (3) a) erfassten Regelungen der ABB eines im Vergleich zu den von § 21 (3) b) erfassten Regelungen weitergehenden Änderungsrechts bedarf. Allein der Hinweis auf die Vielzahl betroffener Verträge genügt nicht.

Dass "vereinbarte" Änderungen ihrerseits der Ausübungskontrolle unterliegen, gleicht diesen Umstand nicht aus. Schon die Prämisse, eine mittels Zustimmungsfiktion eingeführte Klausel

könne ihrerseits anhand der §§ 307 ff. BGB überprüft werden, gilt keineswegs allgemein. Gerade Änderungen, die unmittelbar die vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen, sind nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB grundsätzlich der Inhaltskontrolle entzogen (st. Rspr., vgl. zuletzt nur BGH, Urteile vom 18. Juni 2019 - XI ZR 768/17, BGHZ 222, 240 Rn. 23, vom 10. September 2019 - XI ZR 7/19, BGHZ 223, 130 Rn. 16 und vom 30. Juni 2020 - XI ZR 119/19, BGHZ 226, 197 Rn. 16). Damit liegt in der Ausübungskontrolle schon in den Fällen, die besonders tiefgreifend in das Vertragsgefüge eingreifen, kein Umstand, der die Interessenabwägung zugunsten der Beklagten beeinflussen könnte (BGH, Urteil vom 27. April 2021 — XI ZR 26/20 —, BGHZ 229, 344-358, Rn. 27). Dies betrifft vorliegend insbesondere Änderungen der Präambel und der freiwilligen Einlagensicherung nach § 20 ABB. Überdies schützt § 307 BGB nur von einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers durch die geänderten ABB, nicht aber davor, eine Änderung — ob angemessen oder unangemessen — im Rahmen der Privatautonomie und des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ abzulehnen. Der Schutzzweck der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB wird daher durch eine nachträgliche Inhaltskontrolle nur unzureichend gewahrt.

4.

Es liegt auch seitens der Beklagten Wiederholungsgefahr vor.

Diese wird durch den Verstoß gegen die AGB-rechtlichen Bestimmungen vermutet. Diese Wiederholungsgefahr ist auch nicht durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten beseitigt worden, da diese nicht abgegeben wurde. Eine Aufbrauchsfrist im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht zuzubilligen. Der Schutzzweck des AGB-Rechts würde unterlaufen, wenn auch nur für eine Übergangszeit der Gebrauch von Vordrucken, die unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten, gestattet würde. Der allgemeine Rechtsverkehr soll schlechthin vor dem Gebrauch unbilliger Klauseln geschützt werden (so bereits: BGH, NJW 1983, 1322, 1326; NJW 1982, 2311, 2312 linke Spalte Mitte; NJW 1980, 2518; ständige höchstrichterliche Rechtsprechung). Damit reicht auch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Aufbrauchsfrist nicht aus, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen (BGH, NJW 1982, 2311, 2312 linke Spalte Mitte; Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Aufl. [2022], § 1 UKlaG, Rn. 57).

5.

Die Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld oder ersatzweise Ordnungshaft gegen die Beklagte zu verhängen beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

III.

Nebenforderungen:

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale in der geltend gemachten Höhe (Klageantrag Z. III.).

Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folgt hierbei aus § 5 UKlaG in Verbindung mit § 13 Abs. 3, Abs. 2 UWG. Die Abmahnung des Klägers war berechtigt und hat den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entsprochen (Abmahnschreiben vom 10.02.2023, Anlage K 3). Die geltend gemachte Höhe von 260,00 € brutto ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich hierbei um die erforderlichen Aufwendungen im Sinne von § 13 Abs. 3 UWG. Für die Einzelheiten wird auf das Abmahnschreiben vom 10.02.2023 (Anlage K 3) und die dortige nachvollziehbar und begründete Berechnung verwiesen, die der Höhe nach auch beklagtenseits nicht angegriffen wird.

2.

Die Zinsentscheidung zu den Prozesszinsen folgt aus § 291 i.V.m §§ 288 Abs. 1, 247, 187 analog BGB i.V.m §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO.

IV.**Nebenentscheidungen und Streitwert:**

1.

Die Nebenentscheidungen zu den Kosten des Rechtsstreits und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91, 709 S. 2 ZPO.

2.

Der Streitwert wird gemäß §§ 3 ZPO, 48, 63 Abs. 2 GKG auf 7.500,00 € festgesetzt. Es wird pro Klausel von einem Streitwert von 2.500,00 € ausgegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter